

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ: GB 3

22 DS 17/ 0020

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	01.04.2025

Widmung der zwischen der Braubacher Straße und der Gartenstraße verlaufenden Verkehrsanlage "Braubacher Weg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 29.04.2021 wurde über die vorgesehene Widmung eines Teilstücks der zwischen der Braubacher Straße und der L 332 durchgehend verlaufenden Wegeparzelle „Braubacher Weg“ beraten (Beschlussvorlage 22 DS 16/0047); der Beschlussvorschlag wurde jedoch seinerzeit zurückgestellt, weil seitens der Ortsgemeinde noch verschiedene Fragen geklärt werden sollten. In der Sitzung am 12.12.2023 wurde die Angelegenheit im Zuge der Beratungen wieder aufgegriffen. In der vorgenannten Sitzung kam der Ortsgemeinderat zum Ergebnis, dass der ehemalige Wirtschaftsweg im Bereich der Wegeparzelle 49 seit Jahrzehnten die Funktion einer reinen Verbindungsstraße zwischen der Gartenstraße und der Braubacher Straße übernommen hat und ein land- bzw. forstwirtschaftlicher Verkehr nicht mehr stattfindet.

Aufgrund der verkehrsbehördlichen Anordnung der Verbandsgemeindeverwaltung als Straßenverkehrsbehörde vom 04.12.2023 wurde das bisher am Einmündungsbereich Braubacher Straße/Braubacher Weg aufgestellte Verkehrszeichen Nr. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“) entfernt.

Im Herbst 2024 wurde nach Zustimmung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde und vorheriger Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden eine Satzung zur Aufhebung der früheren Festsetzung der Wegeparzelle „Braubacher Weg“ im seinerzeitigen Flurbereinigungsplan aus dem Jahre 1969 als öffentlicher Ortsweg/Wirtschaftsweg in Kraft gesetzt.

Aufgrund der Verkehrsfunktion der Wegeparzelle „Braubacher Weg“ als Verbindungsstraße zwischen Gartenstraße und Braubacher Straße soll nunmehr dieser Bereich für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Verkehrsanlage „Braubacher Weg“ in dem vorstehend beschriebenen Umfang/Bereich wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch

schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zu Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Braubacher Weg“ in dem oben beschriebenen Umfang entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Gegen eine Widmung des Braubacher Weges werden von dort keine Bedenken geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Braubacher Weg“ in Schweighausen (Parzelle Flur 1, Flurstück 49 teilweise) -verlaufend zwischen der Einmündung in die Braubacher Straße bis zur Einmündung in die Gartenstraße- wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Beigeordnete